

Satzung des Schulverbandes Bad Schwartau

einschließlich der I. Nachtragssatzung vom 18.5.1988, der II. Nachtragssatzung vom 15.02.1994, der III. Nachtragssatzung vom 11.06.1998, der IV. Nachtragssatzung vom 15.12.1998, der V. Nachtragssatzung vom 09.01.2002, der VI. Nachtragssatzung vom 23.01.2003, der VII. Nachtragssatzung vom 22.01.2004, der VIII. Nachtragssatzung vom 15.12.2008, der IX. Nachtragssatzung vom 08.12.2013 und der X. Nachtragsänderung vom 09.11.2020

Aufgrund des § 56 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) i. V. m. § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 381), geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), geändert durch Gesetz vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 122), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsvertretung Bad Schwartau vom 18. Dezember 1981 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Schwartau erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Die Stadt Bad Schwartau und die Gemeinden Ratekau, Stockelsdorf, Timmendorfer Strand und Scharbeutz bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Bad Schwartau". Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
3. Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Bad Schwartau".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

1. Dem Schulverband Bad Schwartau obliegt die Unterhaltung, Erhaltung und Modernisierung des Förderzentrums Schule Am Hochkamp im Verbandsgebiet.
2. Der Schulverband ist Träger des Förderzentrums Schule Am Hochkamp in Bad Schwartau.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsvertretung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsvertretung und Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder deren Stellvertretern im Behinderungsfall, sowie weiteren drei Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Bad Schwartau, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Ratekau und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Stockelsdorf, Timmendorfer Strand und Scharbeutz oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Behinderungsfall, die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
2. Die Schulverbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsvertretung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.
4. Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsvertretung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme.

§ 6 Aufgaben der Schulverbandsvertretung

1. Die Schulverbandsvertretung beschließt über alle für den Schulverband wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sind der Schulverbandsvertretung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Die Satzung des Schulverbandes;
 - b) die Haushaltssatzung;
 - c) die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage;
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung;

- e) die Verfügung über Verbandsvermögen (insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken) mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - f) die Aufnahme von Darlehen;
 - g) die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben;
 - h) die Wahl von 10 Vertretern nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Schulleiterwahlausschuss;
 - i) die nach dieser Satzung von der Schulverbandsvertretung zu treffenden Entscheidungen;
 - j) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 14);
 - k) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes (§ 15).
2. Die Schulverbandsvertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden.

§ 7 Einberufung

1. Die Schulverbandsvertretung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Schulverbandsvertretung muss von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.
3. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Mitglieder widerspricht.

§ 8 Beschlüsse

1. Die Schulverbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Schulverbandsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Schulverbandsvertretung, deren Beschlüsse sie oder er vorbereitet und ausführt.
2. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsvertretung vorbehalten sind. Sie oder er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsvertretung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.
3. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsvertretung an; sie oder er muss alsdann unverzüglich deren Genehmigung beantragen.
4. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 12 Abs.1 Entschädigungsverordnung(EntschVO).

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen wird nach § 14 der Entschädigungsverordnung gewährt.

4. Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 8 EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 11 Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

1. Gesetzliche Vertreterin oder Vertreter des Schulverbandes ist die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
2. Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12 Haushalts-, Personal- und Wirtschaftsführung

1. Die Kassen-, Personal- und Rechnungsführung des Schulverbandes besorgt die Stadt Bad Schwartau, die dafür einen jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag erhält.
2. Für die Haushalts-, Personal- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
3. Die Rechnungsprüfung für den Schulverband erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 Nr.1 GkZ durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Schwartau.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage nach dem Schulgesetz, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 14 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

1. Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vorteile und Nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.

2. Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind; im Zweifel über das Entfallen der Voraussetzungen entscheidet die Kommunalaufsicht. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird diese durch die Entscheidung der Kommunalaufsicht ersetzt.

§ 16 Veröffentlichung

Die Satzungen des Schulverbandes werden in der Tageszeitung "Lübecker Nachrichten" - Ausgaben Bad Schwartauer Teil und Ostholsteiner Teil - bekannt gemacht.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und, um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsvertretung sowie bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

§ 18 In-Kraft-Treten

§ 10 Abs.3 tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Die weiteren Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2021 in Kraft.

¹ Ursprungssatzung:

Bekanntmachung: 31.12.1981

Inkrafttreten: 01.01.1982

1. Nachtrag:

Bekanntmachung: 27.07.1988

Inkrafttreten: 01.06.1988

2. Nachtrag:

Bekanntmachung 18.02.1994

Inkrafttreten: 19.02.1994

3. Nachtrag:

Bekanntmachung: 11.06.1998

Inkrafttreten: 12.06.1998

4. Nachtrag:

Bekanntmachung: 19.12.1998

Inkrafttreten: 20.12.1998

5. Nachtrag:

Bekanntmachung: 22.01.2002

Inkrafttreten: 23.01.2002

6. Nachtrag:

Bekanntmachung: 22.01.2003

Inkrafttreten: 23.01.2003

7. Nachtrag:

Bekanntmachung: 21.01.2004

Inkrafttreten: 22.01.2004

8. Nachtrag:

Bekanntmachung: 31.12.2008

Inkrafttreten: 01.01.2009

9. Nachtrag:

Bekanntmachung: 29.01.2014

Inkrafttreten: 30.01.2014

10. Nachtrag:

Bekanntmachung: 12.12.2020

Inkrafttreten: 01.01.2021